

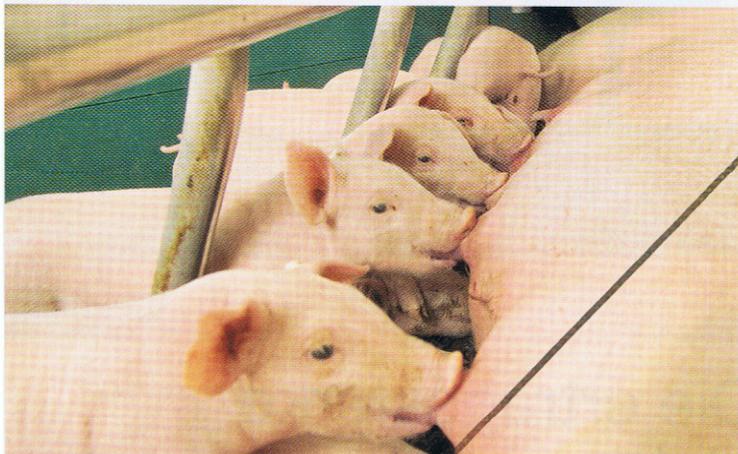
## Italien: Mogeln bei Milch

Mit spitzer Feder

### Ställe zeitweise leer, Bestandschutz bleibt

◆ Eine baden-württembergische Gemeinde plante ein neues Wohngebiet mit Einzel- und Doppelhäusern (insgesamt 60 bis 100 Wohneinheiten) am Ortsrand. Die Häuser wären bis auf 21 m an die Stallgebäude eines Landwirts herangerückt, in denen laut Baugenehmigung 63 Zuchtsauen mit Ferkelaufzucht gehalten werden durften. Die Ställe standen jedoch – aufgrund eines Bandschei-

hätten die Ställe künftig nur noch mit maximal 20 Sauen belegt werden dürfen. Dagegen wehrte sich der Schweinehalter u.a. mit dem Argument, sein Sohn werde in Kürze seine Ausbildung abschließen, in den Betrieb einsteigen und die Sauenhaltung in vollem Umfang wieder aufnehmen. Doch der



Gericht schützt Interessen des Sauenhalters. Foto: Heil

benvorfalls des Schweinehalters – seit einigen Jahren leer bzw. wurden nur noch für das Halten einiger Mastschweine verwendet. Die Gemeinde ging deshalb davon aus, dass der Bestandschutz für die Sauenhaltung erloschen sei. Aufgrund der Wohnbebauung

Gemeinderat ignorierte nicht nur seinen Widerspruch, sondern auch die vom Bauernverband und vom Landratsamt geäußerten Bedenken. Er war lediglich bereit, das Wohngebiet ganz leicht nach Süden zu verschieben.

◆ Den Italienern sagt man nach, jede Menge Steuertricks zu beherrschen. Diese beruhen auf der tief verwurzelten Überzeugung, dass der einzelne Bürger mit dem von ihm verdienten Geld wesentlich besser umgehen kann als der Staat. Ähnlich sehen es offenbar auch manche italienische Milch-erzeuger. Warum fällige Superabgaben nach Brüssel überweisen, wo man die Beträge doch selbst so gut gebrauchen kann? Jetzt ist der neueste Fall italienischer Milch-Mogelei publik geworden. Danach haben italienische Milch-erzeuger zwischen 2005 und 2008 zahlreiche Scheinfirmen zur Umgehung der Superabgabe gegründet. Das funktionierte so: Die Erzeuger lieferten die Milch zwar weiter an die Molkereien, schalteten als so genannte „Erstkäufer“ aber neu gegründete Genossenschaften zwischen. Diese wären an sich verpflichtet gewesen, die Einhaltung der Milchquoten zu kontrollieren sowie die Superabgaben für Übermengen zu berechnen und nach Brüssel abzuführen. Dies geschah jedoch nicht. Bis die betrügerische Umgehung aufflog, hatten sich bereits Millionen-Schulden gegenüber Staat bzw. EU angesammelt. Die Scheinfirmen wurden zahlungsfähig, die Pfändung ihres restlichen Vermögens wurde jetzt vom Obersten Gerichtshof Italiens per Grundsatzurteil abgesegnet. Dabei sind die alten Milchquoten-Sünden der Südländer noch längst nicht vergessen, geschweige denn getilgt. Denn rund 15 300 italienische Milch-erzeuger stottern derzeit überfällige Superabgaben aus dem Zeitraum 1995/96 bis 2000/01 in jährlichen Raten ab (Gesamtschuld 345 Mio. €). Weitere 8 000 Produzenten, von denen insgesamt 680 Mio. € zurückverlangt werden, wehren sich noch gerichtlich dagegen. Es scheint schon ein ganz besonderer Saft zu sein – die Milch der italienischen Denkgungsart. -hgt-

Vom Verwaltungsgerichtshof (VGH) Stuttgart wurde die Gemeinde jetzt gestoppt. Er erklärte den gesamten Bebauungsplan für nichtig und entschied das vom Landwirt angestrebte Normenkontrollverfahren zu seinen Gunsten. Begründung: Es sei keine gerechte Abwägung zwischen den öffentlichen Interessen und dem privaten Interesse des Landwirts an der Fortführung

seines Betriebes erfolgt. Die Annahme, dass für die genehmigten Sauenställe kein Bestandschutz mehr bestehe, sei falsch. Ein dauerhafter Verzicht auf die Nutzung sei nicht ersichtlich. Eine bloße Nutzungsunterbrechung habe jedoch keine Auswirkungen auf den Bestandschutz (Az: 3 S 1467/07). Rechtsanwalt Wolf-Dieter Laiblin, Stuttgart

### Kein Privatanteil für Werkstattwagen

◆ Ein Fahrzeug, das so beschaffen und eingerichtet ist, dass es typischerweise nicht für private Zwecke eingesetzt wird, unterliegt auch nicht der steuerlichen 1 %-Regelung. Das hat kürzlich der Bundesfinanzhof in einem Urteil klargestellt (Az: VI R 34/07). In der Entscheidung ging es um einen zweisitzigen Kastenwagen (Werkstattwagen) mit fensterlosem Aufbau. Trotzdem wollte der Fiskus

die 1 %-Regelung für private Mitnutzung anwenden. Dies sei bei einem derartigen Fahrzeug aber nicht pauschal zulässig, sondern nur dann, wenn das Finanzamt eine private Nutzung konkret nachweisen könne, so die obersten Steuerrichter. Dieses Urteil ist auch für land- und forstwirtschaftliche Betriebe interessant. Auf vielen Betrieben befinden sich Fahrzeuge, die für die speziellen land-

und forstwirtschaftlichen Zwecke umgebaut wurden. Neben dem im Urteilsfall genannten Werkstattwagen werden z. B. auch Ferkel in speziell umgebauten Fahrzeugen von einer Betriebsstätte zur anderen transportiert. Auch für solche Fahrzeuge dürfte ein Ansatz der 1 %-Regelung nicht erforderlich sein. Steuerberater Dr. Richard Moser, Göttingen